

§ 4 NspGV 2015 Bereitstellung auf dem Markt und Sicherheitsziele

NspGV 2015 - Niederspannungsgeräteverordnung 2015

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Elektrische Betriebsmittel dürfen nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie – entsprechend dem in der Europäischen Union geltenden Stand der Sicherheitstechnik – so hergestellt sind, dass sie bei einer ordnungsgemäßen Installation und Wartung sowie einer bestimmungsgemäßen Verwendung die Gesundheit und Sicherheit von Menschen und Haus- und Nutztieren sowie Güter nicht gefährden.
2. (2) Anhang I enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Angaben über die Sicherheitsziele.

In Kraft seit 20.04.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at